

ZH_OBERGERICHT LC060114 vom 27. April 2007

ZH Obergericht, 2007-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC060114

FR: ZH_OBERGERICHT LC060114 du 27 avril 2007

IT: ZH_OBERGERICHT LC060114 del 27 aprile 2007

Erwägungen

E. 2

Im Massnahmeverfahren besteht kein absoluter Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung bzw. auf die Einholung einer Stellungnahme der Gegenpartei. Erweist sich ein Massnahmebegehren oder ein Begehren um Abänderung von vorsorglichen Massnahmen als unbegründet, so kann dieses ohne Weiterungen abgewiesen werden (Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. A., N 1 zu § 206 ZPO; ZR 94 Nr. 92). Da das Begehren um Aufhebung oder Abänderung der vorsorglichen Massnahmen abzuweisen ist, kann entsprechend vorgegangen werden.

E. 3

Bei Vorliegen der Teilrechtskraft eines Scheidungsurteils bleibt das mit dem Scheidungsverfahren befasste Gericht zuständig zum Erlass bzw. zur Abänderung von vorsorglichen Massnahmen. Die im Zeitpunkt der Teilrechtskraft angeordneten vorsorglichen Massnahmen dauern grundsätzlich bis zum Entscheid in der entsprechenden Frage fort. Dies muss im Massnahmeentscheid weder ausdrücklich vorgesehen werden, noch müssen diesbezügliche Massnahmen im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungspunktes neu angeordnet werden (PraxKomm Scheidung/Leuenberger, N 12 zu Art. 137 ZGB mit Verweis auf BGE 5P.121/2002 vom 12. Juni 2002, Erw. 3.1). Eine Abänderung ist möglich, wenn die nötigen Voraussetzungen gegeben sind. Entscheide über vorsorgliche Massnahmen können somit abgeändert werden, solange das Scheidungsverfahren insgesamt noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

E. 4

Voraussetzung für die Abänderung von vorsorglichen Massnahmen ist der Eintritt einer erheblichen und dauernden Änderung der Entscheidungsgrundlagen oder der tatsächlichen Umstände, die dem Massnahmeentscheid zu Grunde lagen, wobei der Anpassungsentscheid grundsätzlich nur für die Zukunft wirkt. Eine Neubeurteilung ist auch dann möglich, wenn das Gericht bei Erlass der Massnahme wesentliche Tatsachen nicht gekannt oder wenn es die Verhältnisse unzutreffend gewürdigt hat. Mit der Botschaft zum neuen Scheidungsrecht (Separatdruck, S. 137) wurde festgehalten, dass auch dann, wenn die Ehe bereits aufgelöst ist und die Parteien nur noch über die Folgen der Scheidung prozessieren, für die vorläufige Bemessung einer Rente weiterhin Eherecht (Art. 163 ZGB) gilt und nicht der nach Art. 125 ZGB (allenfalls) geschuldete Unterhalt im Sinne einer Prognose massgebend ist (vgl. dazu auch: Sutter, Neuerungen im Scheidungsverfahren, in: Vom alten zum neuen Scheidungsrecht, Bern 1999, S. 231; Sutter/Freiburghaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, N 45 zu Art. 137 ZGB). Die Auflösung der Ehe führt daher nicht dazu, dass vorsorglich festgesetzte Unterhaltsbeiträge auf einer unzutreffenden Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse durch das Gericht beruhen oder dass davon auszugehen ist,

dass sich die Entscheidungsgründe geändert haben. Der Umstand, dass die Parteien rechtskräftig geschieden sind, gibt

somit nicht Anlass zur Abänderung der Verfügung der Vorinstanz. Andere Abänderungsgründe werden nicht geltend gemacht. Damit ist das Begehren um Abänderung der vorsorglichen Massnahmen abzuweisen."

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.